



An den Grossen Rat

17.5318.02

BVD/P175318

Basel, 14. März 2018

Regierungsratsbeschluss vom 13. März 2018

Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend „Sanierung Rheinbord im Perimeter Schaffhauser Rheinweg und Oberer Rheinweg“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2017 die nachstehende Motion Christian C. Moesch und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Im 2009 hat der Regierungsrat auf einen politischen Vorstoss hin einen Wettbewerb zur Neugestaltung des Kleinbasler Rheinufer vorab entlang des Perimeters Schaffhauser Rheinweg ausgeschrieben, aus welchem im Anschluss ein Siegerprojekt erkoren wurde.

Allerdings, so ist bekannt, wurde das Projekt zwischenzeitlich vollumfänglich auf Eis gelegt, einerseits aus finanziellen Überlegungen, andererseits aber insbesondere mit der Begründung, dass die Werkleitungen am Schaffhauser Rheinweg erst in den Jahren 2030-35 erneuert werden müssen. Dies betrifft jedoch ausschliesslich den Strassenabschnitt resp. Promenade, jedoch nicht oder kaum den Bereich des Rheinufer/Berme. Eine getrennte Sanierung ist daher absolut möglich.

Dass das Rheinufer als vielfältiger und begehrter Aufenthalts- und Begegnungsraum in der Stadt weiter an Bedeutung gewinnt, ist insbesondere im Abschnitt zwischen Mittlerer Brücke und Dreirosenbrücke unübersehbar. Ebenso ist nachvollziehbar, dass mit einer Vergrösserung des verfügbaren Begegnungsraums am Rheinufer eine Entlastung an vorerwähnten Stellen erfolgen und insgesamt auch zu einer weiteren Steigerung der Attraktivität der Basler Innenstadt im Allgemeinen sowie des Rheinufer im Besonderen führen wird.

Da eine Sanierung des Rheinbords Schaffhauser Rheinweg exklusive Rheinpromenade (und der damit verbundenen Instandstellung der technischen Infrastruktur) machbar ist, verlangen die Motionäre vom Regierungsrat, dass Planungsarbeiten und Baubeginn des Projektes gemäss dem durchgeführten Wettbewerb bis 2020 vollzogen bzw. aufgenommen werden.

Ebenfalls hat der Regierungsrat bis 2019 ein Konzept ausarbeiten zu lassen, welches die Sanierung der Berme (exkl. Promenade) für den Perimeter Oberer Rheinweg zwischen Mittlerer Brücke und Wettsteinbrücke vorsieht.

Christian C. Moesch, Beat Braun, Stephan Mumenthaler, Claudio Miozzari, Tobit Schäfer, Luca Urgese, Alexander Gröflin, René Häfliger, Salome Hofer, Sebastian Kölliker, Balz Herter, Kerstin Wenk, Helen Schai-Zigerlig, Kaspar Sutter, Daniel Spirgi, Andreas Zappalà, Peter Bochsler, Otto Schmid, Christian von Wartburg, Olivier Battaglia, Lea Steinle, Jürg Stöcklin, Erich Bucher, Christophe Haller, Jeremy Stephenson, Tim Cuénod, Katja Christ, Martina Bernasconi, Eduard Rutschmann, Andrea Elisabeth Knellwolf“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Abs. 1 und 2 GO bestimmen Folgendes:

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. ^{1bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. ^{1bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. ^{1bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Planungsarbeiten und den Baubeginn des Projekts der Sanierung des Rheinbords Schaffhauser Rheinweg exklusive Rheinpromenade (und der damit verbundenen Instandstellung der technischen Infrastruktur) gemäss dem durchgeführten Wettbewerb bis 2020 zu vollziehen bzw. aufzunehmen. Ebenfalls hat der Regierungsrat bis 2019 ein Konzept ausarbeiten zu lassen, das die Sanierung der Berme (exklusive Promenade) für den Perimeter Oberer Rheinweg zwischen Mittlerer Brücke und Wettsteinbrücke vorsieht.

Gemäss § 38 Abs. 1 Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV; SG 111.100) übt der Staat die Hoheit über den öffentlichen Boden, die öffentlichen Gewässer und den Luftraum aus.

Im Rahmen der Umsetzung des Anzugs Roland Engeler-Ohnemus und Konsorten betreffend Umgestaltung des Rheinufers im Bereich des Schaffhauser Rheinwegs wurde für die Umgestaltung des Schaffhauser Rheinwegs und die Erstellung eines Kiesstrandes ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt und ein Vorprojekt erarbeitet. Eine gesamthafte Umgestaltung wurde

auf den Zeitpunkt verschoben, an dem umfassende Sanierungsarbeiten an der städtischen Infrastruktur und somit an der Promenade notwendig werden (vgl. Antwort Regierungsrat an den Grossen Rat vom 2. Juli 2014). Indem die Motion fordert, dass der Regierungsrat die Sanierung des Rheinbords Schaffhauser Rheinweg exklusive Rheinpromenade (und der damit verbundenen Instandstellung der technischen Infrastruktur) gemäss dem durchgeführten Wettbewerb bis 2020 vollzogen bzw. aufgenommen werden soll und er bis 2019 ein Konzept ausarbeiten zu lassen hat, das die Sanierung der Berme (exklusive Promenade) für den Perimeter Oberer Rheinweg zwischen Mittlerer Brücke und Wettsteinbrücke vorsieht, wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Massnahme zu ergreifen. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die in der Motion gesetzte Frist zur Umsetzung der geforderten Massnahme kann nicht als unmöglich bezeichnet werden.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Schaffhauser Rheinweg

Das von den Motionären und Motionärinnen erwähnte Wettbewerbsprojekt zur Neugestaltung des Schaffhauser Rheinwegs (Promenade, Böschung und Strand) wurde in Zusammenarbeit mit den damaligen Wettbewerbssiegern zu einem Ratschlagsprojekt weiterentwickelt. Der Regierungsrat hat dann vor einigen Jahren die umfassende Umgestaltung aufgrund von finanziellen Überlegungen in Anbetracht des noch nicht vorhandenen Sanierungsbedarfs gestoppt. Seine Überlegungen hat er im Juli 2014 in der Beantwortung zum Anzug Roland Engeler-Ohnemus und Konsorten „betreffend Umgestaltung des Rheinufers im Bereich des Schaffhauser Rheinwegs“ umfassend dargelegt.

Da die Böschung früher (ab ca. 2022) als die Promenade (2035) saniert werden muss und eine Trennung der beiden Projektbereiche möglich ist, können die Planungsarbeiten für die Massnahmen der Böschung – wie von den Motionären und Motionärinnen verlangt – grundsätzlich wieder aufgenommen werden.

Die Kosten für die Umgestaltung der Böschung (Treppenabgänge und Anpassungen in der Böschung) im Abschnitt des Schaffhauser Rheinweges werden auf rund 5 Mio. Franken geschätzt. Der Anteil Erhaltung (Unterhaltsarbeiten am Fuss und in der Böschung) in diesem Abschnitt liegt bei ca. 1 Mio. Franken. Der geschätzte Anteil für die Umgestaltung beträgt 4 Mio. Franken. Da es sich bei der Erhaltung um eine Instandstellungsmassnahme im Hochwasserschutz handelt, ist eine Beteiligung des Bundes von 35% an den gebundenen Kosten für die Erhaltung sehr wahrscheinlich. Die Kosten einer allfälligen Umgestaltung liessen sich voraussichtlich aus Mitteln des Mehrwertabgabefonds finanzieren.

Grundsätzlich lassen sich Erhaltung und Umgestaltung bautechnisch unabhängig voneinander realisieren. Eine Umgestaltung zu einem späteren Zeitpunkt hätte nur geringfügige Mehrkosten zur Folge, als wenn beides gleichzeitig realisiert würde.

Vorgezogen und unabhängig vom Sanierungsbedarf der Böschung wird dieses Jahr der bereits in der Werkstatt Basel thematisierte und im Wettbewerb ebenfalls behandelte Kiesstrand realisiert. Dies erfolgt aufgrund des in diesem Jahr anfallenden Kiesmaterials aus den Baggerungen in der Schifffahrtsrinne. Das dort anfallende Material kann vor Ort verwendet und muss nicht kostenintensiv abtransportiert werden. Der Kiesstrand wird damit 20% günstiger realisiert. Das Projekt für

den Kiesstrand ist zusammen mit den damaligen Wettbewerbssiegern erarbeitet worden. Damit ist sichergestellt, dass dieses mit zukünftigen Veränderungen an der Böschung kompatibel ist.

2.2 Oberer Rheinweg

Neben dem Projekt Schaffhauserrheinweg beinhaltete der im Jahr 2010 ausgelobte Wettbewerb auch ein räumlich-funktionales Konzept für die weiteren Abschnitte der Kleinbasler Promenade bis zur Dreirosenbrücke.

An der Böschung im Bereich des Oberen Rheinweges sind ab ca. 2020 umfangreiche Sanierungsarbeiten erforderlich. Auf der Basis des räumlich-funktionalen Konzepts wurden deshalb zusammen mit den damaligen Wettbewerbsgewinnern bereits erste grobe Überlegungen zu einem Gestaltungskonzept angestellt. Bis 2019 werden diese Planungen konkretisiert, womit auch in diesem Punkt den Forderungen der Motionäre und Motionärinnen nachgekommen werden kann.

Die Gesamtkosten für die Umgestaltung (Wettbewerbsprojekt) am Oberen Rheinweg werden auf rund 9 Mio. Franken geschätzt. Der Anteil der Erhaltung (Instandstellung Fuss und Böschung) beträgt ca. 6–7 Mio. Franken und wird über die Rahmenausgabenbewilligung Wasserbau finanziert. Der Anteil für die Umgestaltung liegt etwa bei 2–3 Mio. Franken und würde voraussichtlich über den Mehrwertabgabefonds finanziert. Auch in diesem Fall ist eine Beteiligung des Bundes von 35% an den Kosten für die Erhaltung sehr wahrscheinlich.

Im Gegensatz zu der Situation am Schaffhauserrheinweg macht hier die gleichzeitige Umsetzung von Sanierung und Umgestaltung aufgrund bautechnischer Abhängigkeiten Sinn und wäre kosteneffizient. Dagegen würde eine zeitlich verschobene Umgestaltung massive Eingriffe in das sanierte Bauwerk bedingen – mit einer entsprechenden Wertvernichtung und unverhältnismässig hohen Kosten.

3. Fazit und Antrag

Aufgrund der dargelegten Umstände sieht der Regierungsrat auch ohne vorliegende Motion vor, die Umgestaltung am Oberen Rheinweg gleichzeitig mit der Sanierung von Fuss und Böschung vergleichsweise kostengünstig zu realisieren.

Das durch den Grossen Rat überwiesene vorgezogene Budgetpostulat David Wüest-Rudin erfordert in seiner Konsequenz rigorose Einsparungen im Budget 2019. Vor diesem Hintergrund sieht sich der Regierungsrat veranlasst, auf Vorhaben zu verzichten, die ohne Nachteile zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können. Dazu gehört auch die geforderte Umgestaltung am Schaffhauserrheinweg, für die es aktuell keine Dringlichkeit gibt und die sich auch in 15 oder 20 Jahren ohne wesentliche Mehrkosten realisieren lässt. In diesem Fall sieht der Regierungsrat daher von einer Umgestaltung ab und beschränkt sich auf die notwendige Sanierung.

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend „Sanierung Rheinbord im Perimeter Schaffhauserrheinweg und Oberer Rheinweg“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin